



Dr. Marco Nademleinsky

ist Rechtsanwalt in Wien mit Spezialgebiet „Internationales Familienrecht“

Rom IV: was bringen die neuen EU-Güterrechtsverordnungen?

- Am 29.1.2019 werden die wesentlichen Bestimmungen der Rom IV-Verordnungen in Kraft treten. Sie ändern
- das bislang im nationalen IPR geregelte Kollisionsrecht und führen bis dato fehlende internationale Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln für aufteilungsrechtliche Entscheidungen ein.

1. Geltungsbereich

a) Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich

Am 24.6.2016 hat der Rat der EU die beiden Europäischen Verordnungen im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands – kurz „**Rom IVa-VO**“ – bzw. in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften – kurz „**Rom IVb-VO**“ – verabschiedet. Sie wurden am 8.7.2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.¹ Die im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit ergangenen Verordnungen treten am 20. Tag nach der (am 8.7.2016 erfolgten) Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Der Geltungsbeginn erfolgt gestaffelt und ist für die meisten Normen auf den **29.1.2019** festgesetzt. Das Kapitel III – das betrifft die Bestimmungen des anwendbaren Rechts – gilt nur für Ehegatten, die nach dem 29. Januar 2019 die Ehe eingegangen sind oder eine Rechtswahl des auf ihren Güterstand anzuwendenden Rechts getroffen haben.

Die Verordnungen werden in jenen Mitgliedstaaten gelten, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen. Das sind nach derzeitigem Stand Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik sowie Zypern.

b) Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

Die Rom IV-Verordnungen finden auf eheliche Güterstände bzw. Güterstände eingetragener Partnerschaften mit grenzüberschreitendem Bezug Anwendung. Für sie regeln sie die internationale Zuständigkeit, das anwendbare Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten. In Sachen eingetragener Partner ist nicht die Gleichgeschlechtlichkeit der Partner vorausgesetzt; es kann sich auch um eine verschiedengeschlechtliche Partnerschaften handeln, wenn diese nach dem nationalen Recht verbindlich und rechtsförmlich begründet werden kann (Art 3 Abs 1 lit a Rom IVb-VO).

„Ehelicher Güterstand“ iSd Rom IVa-VO meint **sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen**, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe oder der Auflösung der Ehe gelten (Art 3 Abs 1 lit a Rom IVa-VO) bzw. „güterrechtliche Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft“ meint die vermögensrechtlichen Regelungen, die im Verhältnis der Partner untereinander und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund des mit der Eintragung der Partnerschaft oder ihrer Auflösung begründeten Rechtsverhältnisses gelten (Art 3 Abs 1 lit b Rom IVb-VO). Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle zivilrechtlichen Aspekte der ehelichen Güterstände und umfasst sowohl die Verwaltung des Vermögens der Ehegatten im Alltag wie auch die **güterrechtliche**

1 ABI 2016 L 183/1 und 2016 L 183/30.



Auseinandersetzung, insb **infolge der Trennung bzw Scheidung** des Paares oder des Todes eines Ehegatten, einschließlich der Zuweisung von Ehewohnung und Haushaltsgegenständen,² oder der Abgeltung für die Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten.³

c) Unterschied Rom IVa-VO – RomIVb-VO

Abgesehen von sprachlichen Klarstellungen bzw Anpassungen sind die Regelungen der Rom IVb-VO mit jenen der Rom IVa-VO weitgehend ident. Folgende wesentliche **Unterschiede** sind hervorzuheben:

Nach Art 5 Rom IVa-VO ist das Gericht, das für eine Scheidung zuständig ist, mit Ausnahmen auch für die Aufteilung zuständig. Nach Art 5 Rom IVb-VO bedarf diese Zuständigkeit stets einer ausdrücklichen Vereinbarung der Partner.

Nach Art 6 lit e Rom IVb-VO besteht eine subsidiäre Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die Partnerschaft begründet wurde; die Rom IVa-VO enthält keine vergleichbare Regelung.

Art 26 Rom IVb-VO sieht vor, dass die güterrechtlichen Wirkungen mangels Rechtswahl primär dem Recht des Staates unterliegen, in dem die Partnerschaft begründet wurde; Art 26 Rom IVa-VO sieht eine Anknüpfungsleiter vor, nach der primär das Recht des Staates gilt, in dem die Ehegatten ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Im Folgenden werden lediglich die Artikel der Rom IVa-VO zitiert.

2. Internationale Zuständigkeit

Art 4 Rom IVa-VO regelt die Zuständigkeit im Fall des **Todes eines Ehegatten**. Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen eines Ehegatten nach der EuErbVO (Verordnung (EU) Nr. 650/2012) angerufen, so sind die Gerichte dieses Staates auch für Entscheidungen über den ehelichen Güterstand in Verbindung mit diesem Nachlass zuständig.

Art 5 Rom IVa-VO regelt die **Zuständigkeit im Fall der Ehescheidung**, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung einer Ehe. Es handelt sich also um eine Verbundzuständigkeit. Nach Art 5 Abs 1 Rom IVa-VO gilt:

Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats⁴ zur Entscheidung über eine Ehescheidung, Trennung ohne

Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung der Ehe *nach der Brüssel IIa-VO* angerufen, so sind – vorbehaltlich Abs 2 – die Gerichte dieses Staates auch für Fragen des ehelichen Güterstands in Verbindung mit diesem Antrag zuständig. Art 5 Abs 2 sieht vor, dass die Zuständigkeit nach Abs 1 der Vereinbarung der Ehegatten bedarf, wenn das angerufene Gericht,

- a) das Gericht eines Mitgliedstaats ist, in dem der Antragsteller nach Art 3 Abs 1 lit a fünfter Gedankenstrich Brüssel IIa-VO seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat;
- b) das Gericht eines Mitgliedstaats ist, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller nach Art 3 Abs 1 lit a sechster Gedankenstrich Brüssel IIa-VO besitzt und in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat,
- c) nach Art 5 Brüssel IIa-VO in Fällen der Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebands in eine Ehescheidung angerufen wird oder
- d) nach Art 7 Brüssel IIa-VO in Fällen angerufen wird, in denen ihm eine Restzuständigkeit zukommt.

In anderen Fällen bedarf es keiner Vereinbarung der Ehegatten, damit das nach Abs 1 angerufene Gericht zuständig ist.

Diese „anderen Fälle“ beinhalten daher die Anrufung des Gerichts nach Art 3 lit a) Gedankenstrich 1 bis 4 sowie Art 3 lit b) Brüssel IIa-VO.

Aus Sicht des österreichischen Rechts ergibt sich die Besonderheit, dass ein Aufteilungsverfahren erst nach abgeschlossenem Scheidungsverfahren eingeleitet werden kann. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens ist das österreichische Gericht aber nicht mehr „nach der Brüssel IIa-VO“ angerufen, sodass fraglich ist, wie es „in Verbindung mit dem Scheidungsverfahren“ für ein Aufteilungsverfahren zuständig sein soll. Naheliegender wäre eine ergänzende Auslegung dahin, eine Art „perpetuatio fori“ des vormals „nach der Brüssel IIa-VO“ zuständigen Gerichts für ein späteres Aufteilungsverfahren iSd Art 5 Abs 1 Rom IV-VO anzunehmen.

Beispiel: Ein Österreicher heiratet eine Deutsche, beide leben zur Zeit der Eheschließung in Deutschland. Sie beabsichtigen, ein Jahr nach der

2 Henrich, Zur EU-Güterrechtsverordnung: Handlungsbedarf für die nationalen Gesetzgeber, ZfRV 2016, 171 [173]; Dutta, Das neue internationale Güterrecht der Europäischen Union, FamRZ 2016, 1973 [1975].

3 Henrich, ZfRV 2016, 173.

4 Es muss sich um einen Mitgliedstaat handeln, der an der Rom IV-VO teilnimmt. Andernfalls kommt für das Aufteilungsverfahren nur der allgemeine Auffanggerichtsstand nach Art 6 Rom IV-VO in Betracht; vgl Dutta, FamRZ 2016, 1979.

Eheschließung nach Österreich zu ziehen, was auch geschieht. Nach weiteren zehn Jahren in Österreich scheidet die Ehe und die Ehefrau zieht zurück nach Deutschland. Drei Monate nach dem Wegzug der Ehefrau reicht der Ehemann Scheidungsklage in Österreich ein. Die Zuständigkeit hierfür ergibt sich aus Art 3 lit a) Gedankenstrich 2 Brüssel IIa-VO. Nach Art 5 Abs 1 Rom IVa-VO sind österreichische Gerichte daher auch für Fragen des ehelichen Güterstandes (Aufteilungsverfahren) „in Verbindung mit diesem Antrag“ (also der Scheidungsklage) international zuständig. Nach österreichischem Aufteilungsrecht besteht der Aufteilungsanspruch aber noch nicht und kann daher der Antrag noch nicht gestellt werden. Es bedarf einer ergänzenden Auslegung, um das Scheidungsgericht auch für ein späteres Aufteilungsverfahren nach Art 5 Abs 1 Rom IVa-VO zuständig zu machen.

Art 6 Rom IVa-VO regelt die **Zuständigkeit in anderen Fällen**. In Fällen, in denen kein Gericht eines Mitgliedstaats gem Art 4 oder Art 5 zuständig ist, oder in anderen als den in diesen Artikeln geregelten Fällen, sind für Entscheidungen über Fragen des ehelichen Güterstands die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

- in dessen Hoheitsgebiet die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder anderenfalls;
- in dessen Hoheitsgebiet die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls
- in dessen Hoheitsgebiet der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder anderenfalls
- dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen.⁵

Es handelt sich um eine Rangordnung abgestufter Zuständigkeiten. Jener Tatbestand, der zuerst erfüllt ist, begründet die Zuständigkeit (arg. „andernfalls“).⁶

Die in Art 6 lit a bis d Rom IVa-VO genannten Tatbestände entsprechen denen der Brüssel IIa-VO, die nach Art 5 Abs 1 Rom IVa-VO keiner Vereinbarung bedürfen. Allerdings können diese Zuständigkeitstatbestände nach der Brüssel IIa-VO wahlweise in Anspruch genommen werden, hingegen nach der Rom IVa-VO nur „gestuft“.

Fortgesetztes Beispiel: Lebt der Ehemann weiter in Österreich, sind österreichische Gerichte für ein Aufteilungsverfahren jedenfalls nach Art 6 lit b Rom IVa-VO zuständig. Zieht er allerdings im Laufe des Scheidungsverfahrens weg, kann er nur noch das deutsche Gericht anrufen (Art 6 lit c Rom IVa-VO).

Gem Art 7 Rom IVa-VO können die Parteien in den Fällen des Art 6 Rom IVa-VO vereinbaren, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht nach Art 22 oder Art 26 Abs 1 lit a oder b anzuwenden ist (s unten, 3b), oder die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Ehe geschlossen wurde, für Entscheidungen über Fragen ihres ehelichen Güterstands ausschließlich zuständig sind. Die **Zuständigkeitsvereinbarung** bedarf der Schriftform, ist zu datieren und von den Parteien zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

Fortgesetztes Beispiel: Die Ehegatten haben bei Eheschließung in einem Ehevertrag vereinbart, dass für eine Entscheidung über die güterrechtliche Auseinandersetzung nach Scheidung ihrer Ehe die österreichischen Gerichte ausschließlich zuständig sein sollen. Diese Vereinbarung ist wirksam.

Art 8 Rom IVa-VO regelt die **Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung**. Auch das offenbar zu Unrecht angerufene Gericht kann den Aufteilungsantrag daher nicht *a limine* zurückweisen, sondern hat diesen zuzustellen und dem Antragsgegner die Möglichkeit zu geben, sich auf das Verfahren einzulassen.

Art 9 Rom IVa-VO sieht vor, dass sich ein Gericht, das nach Artikel 4, 6, 7 oder 8 zuständig ist, **für unzuständig erklären kann**, wenn es feststellt, dass nach seinem Internationalen Privatrecht die streitgegenständliche Ehe für die Zwecke eines Verfahrens über den ehelichen Güterstand nicht anerkannt wird.

Art 10 Rom IVa-VO sieht eine **subsidiäre Zuständigkeit** vor: Ist kein Gericht eines Mitgliedstaats nach den Art 4, 5, 6, 7 oder 8 zuständig oder haben sich alle Gerichte nach Art 9 für unzuständig erklärt und ist kein Gericht nach Art 9 Abs 2 zuständig, so sind die Gerichte eines Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet unbewegliches Vermögen eines oder beider Ehegatten belegen ist; in diesem Fall ist das angerufene Gericht nur für Entscheidungen über dieses unbewegliche Vermögen zuständig.

5 Im Sinn der Entscheidung EuGH 16.7.2009, C 168/08 [Haddadi/Mesko] kann sich der Antragsteller bei doppelter Staatsangehörigkeit der Parteien auf jede der gemeinsamen Staatsangehörigkeiten stützen; so auch Dutta, FamRZ 2016, 1977.

6 Dutta, FamRZ 2016, 1977.



Art 11 Rom IVa-VO begründet schließlich eine **Notzuständigkeit** (forum necessitatis): Ist kein Gericht eines Mitgliedstaats nach den Art 4, 5, 6, 7, 8 oder 10 zuständig oder haben sich alle Gerichte nach Art 9 für unzuständig erklärt und ist kein Gericht eines Mitgliedstaats nach Art 9 Abs 2 und Art 10 zuständig, so können die Gerichte eines Mitgliedstaats ausnahmsweise über den ehelichen Güterstand entscheiden, wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem die Sache einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen. Die Sache muss einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweisen.

Art 12 Rom IVa-VO enthält eine Zuständigkeit für **Widerklagen**, soweit diese in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Selbstverständlich kann etwa der Antragsgegner eines Aufteilungsverfahrens die Einbeziehung der vom Antragsteller noch nicht erwähnten Vermögensmassen begehren.

3. Anwendbares Recht

a) Verweisungsgrundsätze

Art 20 Rom IVa-VO sieht eine **universelle Anwendung** der VO vor. Das nach der Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist. Art 32 Rom IVa-VO ordnet den Ausschluss von Rück- und Weiterverweisung an. Unter dem nach der Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen mit Ausnahme seines Internationalen Privatrechts zu verstehen. Es handelt sich also um **Sachnormverweisungen**. Rückverweisungen – auch versteckte Rückverweisungen aus dem englischen Recht auf das österreichische Recht – sind obsolet.

Art 21 Rom IVa-VO normiert die **Einheit des anzuwendenden Rechts**. Das gesamte Vermögen der Ehegatten unterliegt ungeachtet seiner Belegenheit dem gem Art 22 oder 26 Rom IVa-VO auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Recht.

Art 27 Rom IVa-VO bestimmt die **Reichweite des anzuwendenden Rechts**. Das nach der VO auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht regelt unter anderem

- a) die Einteilung des Vermögens eines oder beider Ehegatten in verschiedene Kategorien während und nach der Ehe;
- b) die Übertragung von Vermögen von einer Kategorie in die andere;
- c) die Haftung des einen Ehegatten für die Verbindlichkeiten und Schulden des anderen;
- d) die Befugnisse, Rechte und Pflichten eines oder beider Ehegatten in Bezug auf das Vermögen;

- e) die Auflösung des ehelichen Güterstands und die Teilung, Aufteilung oder Abwicklung des Vermögens;
- f) die Wirkungen des ehelichen Güterstands auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Ehegatten und Dritten und
- g) die materielle Wirksamkeit einer Vereinbarung über den ehelichen Güterstand.

Art 28 Rom IVa-VO enthält Regelungen über die **Wirkungen gegenüber Dritten**. Art 29 Rom IVa-VO sieht eine **Anpassung dinglicher Rechte vor**. Nach Art 30 Rom IVa-VO bleiben **Eingriffsnormen** unberührt. Art 31 Rom IVa-VO enthält eine **ordre-public-Klausel**.

b) Rechtswahl

Art 22 Rom IVa-VO ermöglicht den Ehegatten eine Rechtswahl. Nach Art 22 Abs 1 gilt: Die Ehegatten oder künftigen Ehegatten können das auf ihren ehelichen Güterstand anzuwendende Recht durch Vereinbarung bestimmen oder ändern, sofern es sich dabei um das Recht eines der folgenden Staaten handelt:

- a) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten oder künftigen Ehegatten oder einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben/hat, oder
- b) das Recht eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten oder künftigen Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt.

Sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbaren, gilt eine während der Ehe vorgenommene Änderung des auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Rechts nur für die Zukunft (Abs 2). Eine rückwirkende Änderung des anzuwendenden Rechts nach Abs 2 darf die Ansprüche Dritter, die sich aus diesem Recht ableiten, nicht beeinträchtigen.

Art 23 Rom IVa-VO regelt die **Formvorschriften** der Rechtswahl, Art 25 Rom IVa-VO die Formgültigkeit einer Vereinbarung über den ehelichen Güterstand. Jeweils wird verlangt, dass die Vereinbarung schriftlich erstellt wird und von den Parteien unterschrieben wird. Sieht das Recht eines Mitgliedstaates, in dem die Parteien zur Zeit des Abschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften vor, so sind diese anzuwenden. Bei gewöhnlichem Aufenthalt der Parteien in verschiedenen Mitgliedstaaten genügt die Einhaltung der (zusätzlichen) Formvorschriften in einem dieser Staaten. Sieht das auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht zusätzliche Formvorschriften vor, so sind diese anzuwenden (Art 25 Abs 3 Rom IVa-VO). Nach österreichischem Recht unterliegt die Rechtswahlvereinbarung keiner besonderen Form-

vorschrift, wohl hingegen die Vereinbarung über den ehelichen Güterstand im Sinne eines Ehepaktes (§ 1 Abs 1 lit a NotAktG).

Fortgesetztes Beispiel: Die Ehegatten haben bei Eheschließung vereinbart, dass für ihre Ehe das deutsche Güterrecht gelten soll, dass sie am Grundsatz der Gütertrennung nach deutschem Recht festhalten und den Zugewinnausgleich ausschließen. Diese Vereinbarung wurde schriftlich erstellt und von beiden Parteien unterschrieben. Aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts beider Ehegatten in Deutschland sind zur Formwirksamkeit der Vereinbarung allenfalls nach deutschem Recht bestehende (zusätzliche) Formvorschriften einzuhalten. Auf die österreichischen Formvorschriften kommt es – trotz österreichischer Staatsangehörigkeit der Ehefrau – nicht an.

Art 24 Rom IVa-VO enthält eine ausdrückliche Regel über **Einigung und materielle Wirksamkeit**. Danach bestimmt sich das Zustandekommen und die Wirksamkeit einer Rechtswahlvereinbarung oder einer ihrer Bestimmungen nach dem Recht, das nach Art 22 Rom IVa-VO (also dem gewählten Recht) anzuwenden wäre, wenn die Vereinbarung oder die Bestimmung wirksam wäre. Ein Ehegatte kann sich jedoch für die Behauptung, er habe der Vereinbarung nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates berufen, in dem er zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass es nicht angemessen wäre, die Wirkung seines Verhaltens nach dem in Abs 1 bezeichneten Recht zu bestimmen (Art 24 Abs 2 Rom IVa-VO).

c) Mangels Rechtswahl anwendbares Recht

Nach Art 26 Abs 1 Rom IVa-VO unterliegt der eheliche Güterstand – bzw auch die nacheheliche Aufteilung – mangels einer Rechtswahlvereinbarung nach Art 22 Rom IVa-VO dem Recht des Staates,

- a) in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben,⁷ oder anderenfalls
- b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung besitzen, oder anderenfalls

- c) mit dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände zum Zeitpunkt der Eheschließung gemeinsam am engsten verbunden sind.

Besitzen die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung mehr als eine gemeinsame Staatsangehörigkeit, findet nur Abs 1 lit a und c Anwendung (Abs 2).

Das nach Art 26 Abs 1 Rom IVa-VO ermittelte Ehegüterrechtssatut ist „starr“. Soll es sich wandeln, bedarf es entweder einer Rechtswahl oder einer besonders engen Beziehung iSd Art 26 Abs 3 Rom IVa-VO.

Fortgesetztes Beispiel: Haben die Ehegatten keine Rechtswahl getroffen, kommt nach Art 26 Abs 1 lit a Rom IVa-VO deutsches Aufteilungsrecht zur Anwendung, weil die Eheleute zur Zeit der Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten.

Nach Art 26 Abs 3 Rom IVa-VO kann das Gericht, das für Fragen des ehelichen Güterstands (bzw die nacheheliche Vermögensaufteilung) zuständig ist, ausnahmsweise auf Antrag⁸ eines der Ehegatten entscheiden, dass das **Recht eines anderen Staates** als des Staates, dessen Recht nach Art 26 Abs 1 lit a Rom IVa-VO anzuwenden ist, für den ehelichen Güterstand (die Aufteilung) gilt, sofern der Antragsteller nachweist, dass

- a) die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem anderen Staat über einen erheblich längeren Zeitraum als in dem in Abs 1 lit a bezeichneten Staat hatten und
- b) beide Ehegatten auf das Recht dieses anderen Staates bei der Regelung oder Planung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen vertraut hatten (Abs 3).

Das Recht dieses anderen Staates gilt ab dem Zeitpunkt der Eheschließung, es sei denn, ein Ehegatte ist damit nicht einverstanden. In diesem Fall gilt das Recht dieses anderen Staates ab Begründung des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts in diesem anderen Staat. Die Anwendung des Rechts des anderen Staates darf die Rechte Dritter, die sich auf das nach Abs 1 lit a anzuwendende Recht gründen, nicht beeinträchtigen. Dieser Abs gilt jedoch nicht, wenn die Ehegatten vor der Begründung ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts in diesem anderen Staat eine

7 Dieser gemeinsame Aufenthalt muss in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Eheschließung begründet werden (vgl ErwGr 49), wodurch das anwendbare Recht *ex tunc* mit Eheschließung festgelegt wird; *Dutta*, FamRZ 2016, 1982.

8 „Antrag“ ist untechnisch auch als „Einwand“ zu verstehen.



Vereinbarung über den ehelichen Güterstand getroffen haben.

Fortgesetztes Beispiel: Über Antrag des Ehemannes oder der Ehefrau nach Art 26 Abs 3 Rom IVa-VO kann das Gericht österreichisches Recht anwenden, weil die Ehegatten den längsten Aufenthalt in Österreich hatten und dies auch der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt war. Zusätzlich muss das Gericht feststellen, dass „beide Ehegatten auf das Recht dieses anderen Staates bei der Regelung oder Planung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen vertraut hatten“, was einigermaßen praxisfern ist, denn hätten sich die Eheleute darüber Gedanken gemacht, so hätten sie wohl gleich eine Rechtswahl getroffen.

4. Anerkennung und Vollstreckung

Kapitel IV der Rom IV-Verordnungen regelt die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen. Nach Art 36 werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf („automatische Anerkennung“). Gleichwohl kann jede Partei, die die Anerkennung einer Entscheidung zu einem zentralen Element des Streitgegenstands macht, in einem eigenen Verfahren die „ausdrückliche“ Anerkennung der Entscheidung beantragen.

Art 37 regelt nach Vorbild der bereits bestehenden familienrechtlichen Verordnungen die Gründe für die Nichtanerkennung von Entscheidungen, die Art 45ff regeln das Verfahren der Anerkennung.

Kapitel V enthält Regelungen über die **Gleichstellung öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Vergleiche**.